

**Sonja: Genauer gesagt, um die Weiterarbeit an einer Berliner Schule. Was muss ich hier beachten?**

Claudia: Das ist bei Rente und Ruhestand ein bisschen unterschiedlich, daher trennen wird das lieber. **Fangen wir mit der Rente an.** Hier gibt's 2 Möglichkeiten: vorzeitige Rente und reguläre Rente, also mit Erreichen der Regelaltersgrenze. Bei vorzeitiger Rente, kannst du deinen Arbeitsvertrag einfach weiterlaufen lassen. Sobald du den Rentenbescheid hast, schickst du eine Kopie davon zur Personalstelle. Dann wirst du als „Rentnerin“ eingetaktet. Möchtest du weniger arbeiten, muss du einen Teilzeitantrag stellen. I.d.R. musst du aber mindestens 50 % arbeiten.

**Sonja: Und wenn ich weniger arbeiten möchte?**

Claudia: Dann musst du dein bisheriges Arbeitsverhältnis auflösen und einen befristeten Anschlussvertrag abschließen, genau wie beim regulären Renteneintritt.

**Sonja: Wie ist es beim regulären Renteneintritt?**

Claudia: Hier endet das Arbeitsverhältnis gemäß § 33 TV-L automatisch. Um weiterzuarbeiten, musst du einen befristeten Anschlussvertrag schließen. Dazu gehst du zu deiner Schulleitung, so ca. 4 Monate vor deinem Renteneintritt. Wenn deine Schulleitung dich braucht, wird sie einen Laufzettel fertig machen, und über die Schulaufsicht und die Beschäftigtenvertretungen zur Personalstelle schicken. Danach wirst du von der Personalstelle zur Vertragsunterzeichnung eingeladen. Alternativ kannst du mit der Schulleitung auch einen PKB-Vertrag abschließen. Im Rahmen der Personal-kosten-budgetierung, kurz PKB, bekommt jede Schule ein Budget für kurzfristige Vertretungseinstellungen.

**Sonja: Was sind die Unterschiede zwischen einem befristeten Vertrag und einem PKB-Vertrag?**

Claudia: Der PKB-Vertrag ist eine Sonderform des befristeten Vertrages. Er hat 3 Besonderheiten. 1. Du schließt ihn direkt mit der Schulleitung. 2. Die Laufzeit von PKB-Verträgen kann kurz sein, z.B. nur 2 Wochen, sie kann aber auch über ein ganzes Schuljahr gehen. 3. Bei PKB-Verträgen sind die Sommerferien ausgeklammert.

Den normalen befristeten Vertrag schließt du dagegen mit dem Senat ab. Die Laufzeit geht in der Regel über ein halbes oder ein ganzes Schuljahr. Dadurch können hier auch die Sommerferien in den Vertrag eingeschlossen sein.

**Sonja: Gibt es auch Gemeinsamkeiten?**

Claudia: Ja. Die Bezahlung ist dieselbe.

**Sonja: Zum Glück. Aber was ist, wenn meine Schulleitung mich überhaupt nicht braucht?**

Claudia: Dann kannst du in die Sprechstunde der Schulaufsicht deines Bezirks gehen und fragen, welche Schulen Bedarf für dich haben. Wenn es eine passende Schule gibt, gehst du dort zur Schulleitung, sie schickt den Laufzettel los und alles läuft wie eben beschrieben ab. Die dritte Möglichkeit wäre, dass du auf der Internetseite der Senatsbildungsverwaltung bei „befristete Vertretungseinstellungen“ nachschaust.

**Sonja: Was muss ich beim Thema Weiterarbeiten während der Rente noch beachten?**

Claudia: Wenn du eine Vollrente beziehst, hast du keinen Anspruch auf Krankengeld mehr. Nach der 6-wöchigen Lohnfortzahlung hast du nur noch deine Rente. Der Krankenkassenbeitragssatz verringert sich dadurch um 0,6 %.

**Sonja: Interessant. Wie sieht es mit der Rentenversicherung aus?**

Claudia: Bis zum Erreichen des Regelrenteneintrittsalters, besteht weiterhin Versicherungspflicht.

**Sonja: Das heißt, ich sammle auch weiter Entgeltpunkte und meine Rente erhöht sich fortlaufend?**

Claudia: Ja, du sammelst Entgeltpunkte, dadurch erhöht sich die Rente, aber nicht fortlaufend, sondern immer zum 01.07. eines Jahres.

**Sonja: Gibt es eigentlich eine Hinzuverdienstgrenze?**

Claudia: Nein, sowohl bei vorzeitiger Rente als auch bei Regelaltersrente kann man unbegrenzt hinzuverdienen.

**Sonja: Wie schön. Und wenn ich mein Regelrenteneintrittsalter erreicht habe und trotzdem weiter Entgeltpunkte für die Rente sammeln möchte?**

Claudia: Dann musst du gegenüber der Personalstelle erklären, dass du auf die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht verzichtest.

**Sonja: Und wie sieht's mit der VBL-Rente aus? Kann ich sie während des Weiterarbeitens schon beziehen?**

Claudia: Natürlich. Es gibt ja keine Hinzuverdienstgrenze mehr.

**Sonja: Kommen wir zu den Beamtinnen und Beamten. Wie sieht es da aus?**

Claudia: Betrachten wir zunächst den vorzeitigen Ruhestand. Im Unterschied zur Rente musst du dein aktives Dienstverhältnis beenden und einen befristeten Anschlussvertrag im Angestelltenverhältnis abschließen. Du führst jetzt sozusagen ein Doppelleben. Im Ruhestand bist du Beamtin und auf Arbeit Tarifbeschäftigte.

**Sonja: Da stellt sich wieder die Gretchenfrage. Wie hoch ist die Kappungsgrenze für die Summe aus Ruhegehalt und Lohn bei vorzeitiger Pensionierung?**

Claudia: 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei A13 Stufe 8 sind das im Moment 4485 € brutto. Überschreitest du diese Grenze z.B. um 50 €, wird dein Ruhegehalt um diese 50 € gekürzt.

**Sonja: Aha. Wenn mein Brutto-Ruhegehalt z.B. 2200 € beträgt, wie viele Unterrichtsstunden könnte ich dann unterrichten, ohne dass ich die magische 4485-Grenze überschreite?**

Claudia: Du dürftest maximal 2285 € brutto verdienen. Ausgehend von ca. 51 € brutto pro Unterrichtsstunde an der Grundschule und durchschnittlich 4,348 Arbeitswochen pro Monat, würdest für eine Unterrichtsstunde an der Grundschule ca. 222 € pro Monat bekommen. D.h. du könntest maximal 10 Unterrichtsstunden pro Woche unterrichten. Das ist nur eine grobe Schätzung. Denn der Brutto-Lohn pro Unterrichtsstunde hängt von der Erfahrungsstufe ab, der Pflichtstundenzahl an dem jeweiligen Schultyp und er wird aufgrund von Tarifabschlüssen regelmäßig ein wenig höher.

**Sonja: Und wie läuft die Regelpensionierung ab?**

Claudia: Dein aktives Beamtenverhältnis wird automatisch beendet.

**Sonja: Und wenn ich das nicht möchte?**

Claudia: Dann musst du spätestens am 15.1. bzw. 15.6. einen formlosen Antrag auf Dienstzeitverlängerung gem. § 38 Abs. 2 Landesbeamtengesetz stellen, arbeitest du als Beamtin weiter. Der Mindestbeschäftigungsumfang beträgt hier 50 %.

**Sonja: Wie lange kann ich die Dienstzeit verlängern?**

Claudia: Insgesamt kannst du deine Dienstzeit maximal für 3 Jahre verlängern.

**Sonja: Was sind denn die Vorteile der Dienstzeitverlängerung?**

Claudia: Vorteil Nr. 1: Du bekommst einen Zuschlag in Höhe von 20 % deiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Wenn du in Teilzeit arbeitest, bekommst du für das, was du weniger als 100 % arbeitest, schon dein Ruhegehalt. Arbeitest du z.B. mit 80 % Beschäftigungsumfang, bekommst du schon 20 % deines Ruhegehalts.

**Sonja: Und Vorteil Nr.2?**

Claudia: Deine verlängerte Dienstzeit erhöht dein Ruhegehalt: bei einem Jahr Dienstzeitverlängerung in Vollzeit erhöht sich dein Ruhegehaltssatz um 1,79 %.

**Sonja: Gibt's auch Nachteile?**

Claudia: Ja. Zumindest bei Vollzeit bekommst du NUR die Besoldung, dein Ruhegehalt bekommst du noch nicht.

**Sonja: Kann ich denn auch in Vollzeit arbeiten und mein volles Ruhegehalt bekommen?**

Claudia: Ja, wenn du mit einem befristeten Anschlussvertrag im Angestelltenverhältnis weiterarbeitest, bekommst du Lohn und Ruhegehalt.

**Sonja: Aber es gibt doch auch bei Regelpensionierung eine Kappungsgrenze für Summe aus Ruhegehalt und Lohn?**

Claudia: Ja.

**Sonja: Wie hoch ist die?**

Claudia: Hier gibt's zur Zeit 4 verschiedene Fälle. **1.** keine Kappungsgrenze (gilt bis 31.12.26), Voraussetzung: die Schulleitung füllt ein Formular aus, in dem sie bestätigt, dass mindestens die Hälfte *deiner* Arbeitszeit Unterricht ist, d.h. bei einem Vertrag über z.B. 10 Unterrichtsstunden/Wo. musst du mindestens 5 Stunden unterrichten; und dass die Einstellung zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung nötig ist. Vergisst die Schulleitung das Formular auszufüllen oder kommt es nicht beim Landesverwaltungsamt an, wird deine Pension evtl. doch gekürzt.

**Sonja: Okay, sehr wichtiges Formular. Aber was heißt 50 % Unterricht - was sollte ich denn sonst an der Schule tun?**

Claudia: Z.B. Quereinsteigende beraten. Wenn du das mit über 50 % deines Vertragsumfangs machst, gilt Fall 2.

Sonja: Und was ist **Fall 2**?

Claudia: Hier beträgt die Kappungsgrenze 100 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Sonja: Alles klar. Aber welchen **3. Fall** gibt's jetzt noch?

Claudia: Wenn du zwar schon dein Regelpensionierungsalter erreicht, aber noch nicht dein Regelrenteneintrittsalter erreicht hast und eine vorübergehende Erhöhung der Pension bekommst, darfst du maximal einen Zuverdienst von 627 € haben, ist dein Zuverdienst höher, wird dir die Erhöhung der Pension gestrichen.

Sonja: Und **Fall 4**?

Claudia: Wenn man zunächst seinen Ruhestand um die höchstens zulässige Frist hinausgeschoben hatte und danach im Angestelltenverhältnis weiterarbeitet, dann liegt die Kappungsgrenze bei 120 %.

Sonja: Super. 4 verschiedene Fälle. Das soll man sich nun merken....

Claudia: Nein! Bitte nicht merken! Der Senat hat eine Gesetzesänderung in Planung, mit der der Kappungsgrenzen-Dschungel gelichtet wird. Sobald das neue Gesetz raus ist, machen wir ein Update dieses Podcasts!

Sonja: Interessant. Aber was mich auch interessiert: Wie bummelt man eigentlich die **AZK-Tage bei Dienstzeitverlängerung** ab?

Claudia: Gar nicht. Man muss sich das Arbeitszeitkonto auszahlen lassen. Mehr dazu gibt's im nächsten Podcast!

Sonja: Gut. Kommen wir nun zu Themen, die **bei Angestellten und Beamten gleichermaßen gelten**. Du hast immer „Anschlussvertrag“ betont. Ist das so wichtig?

Claudia: Ein nahtloser Übergang, also Ende des regulären Arbeitsvertrages, z.B. am 31.07. und Beginn des Fristvertrages am 01.08., ist nicht unbedingt nötig. Bei PKB-Verträgen geht das ja auch gar nicht. Aber die Lücke zwischen dem alten und dem neuen Arbeitsvertrag sollte maximal 6 Monate betragen. Beginnt dein befristetes Arbeitsverhältnis über 6 Monate nach deinem letzten regulären Arbeitstag, wirst du – wenn deine Schulleitung nicht vor Vertragsabschluss die Anerkennung von förderlichen Zeiten beantragt - in die Erfahrungsstufe 1 eingestuft.

Sonja: Oh je. Also das befristete Arbeitsverhältnis sollte am besten spätestens 6 Monate nach dem Ende meines letzten Arbeitsvertrages beginnen. Wenn es später beginnt, muss ich darauf achten, dass meine Schulleitung die förderlichen Zeiten korrekt und rechtzeitig beantragt.

Claudia: Aber auch dann kommst du maximal in Stufe 5. Denn es werden nur bis zu 10 Jahren förderliche Zeiten anerkannt: 1 Jahr in Stufe 1; 2 Jahre in Stufe 2; 3 Jahre in Stufe 3; 4 Jahre in Stufe 4. Das sind insgesamt 10 Jahre.

Sonja: Habe ich eigentlich immer noch Anspruch auf Altersermäßigung und Bögertage?

Claudia: Auf die Bögertage, auch den individuellen, hast du gem. § 2a der Arbeitszeitverordnung, kurz AZVO, immer Anspruch. Egal, ob du unbefristet, befristet oder über PKB angestellt bist und egal, ob du Studentin oder Rentnerin bist. Es gibt auch keinen Mindestbeschäftigungsumfang.

Sonja: Und die Altersermäßigung?

Claudia: Das erfährst du im nächsten Podcast!

Sonja: Und bekomme ich auch die Sommerferien bezahlt?

Claudia: Darüber sprechen wir in unserem Podcast im Juni!

Mit diesen spannenden Ausblicken verabschieden wir uns.

Und natürlich mit dem Hinweis auf unsere Homepage, wo man die Infos zu Rente und zur Pensionierung, die PDF-Version dieses Podcasts und unsere Kontaktdaten findet!

Wir freuen uns auf Fragen und Kritik. Denn im Eifer des Dialogs können uns kleine Versprecher passieren, die wir selbst gar nicht bemerken, aber Sie!

Beim nächsten Mal widmen wir uns ganz ausführlich der Altersermäßigung und den AZK-Tagen.